

## **BStGer BG.2019.9 vom 21. August 2019**

Bundesstrafgericht, 2019-08-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BG.2019.9](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2019.9)

FR: TPF BG.2019.9 du 21 août 2019

IT: TPF BG.2019.9 del 21 agosto 2019

### **Regeste**

Anfechtung des Gerichtsstands (Art. 41 Abs. 2 StPO).

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

Will eine Partei die Zuständigkeit der mit dem Strafverfahren befassten Behörde anfechten, so hat sie dieser unverzüglich die Überweisung des Falles an die zuständige Strafbehörde zu beantragen (Art. 41 Abs. 1 StPO). Die mit dem Antrag befasste Behörde hat gegebenenfalls einen Meinungs austausch im Sinne von Art. 39 Abs. 2 StPO einzuleiten oder direkt eine ihre eigene Zuständigkeit bestätigende Verfügung zu erlassen, welche mit Beschwerde angefochten werden kann (vgl. hierzu FINGERHUTH/LIEBER, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, Art. 41 StPO N. 4 mit Hinweis auf SCHMID, Praxis-kommentar, 2. Aufl. 2013, Art. 41 StPO N. 3). Gegen eine von den am allfälligen Meinungs austausch beteiligten Staatsanwaltschaften getroffene Entscheidung über den Gerichtsstand können sich die Parteien innert zehn Tagen beschweren (Art. 41 Abs. 2 StPO). Zuständig zur Beurteilung entspre-

- 7 -

chender, Fragen der interkantonalen Zuständigkeit betreffender Beschwerden ist die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 41 Abs. 2 i.V.m. Art. 40 Abs. 2 StPO und Art. 37 Abs. 1 StBOG).

#### **E. 1.2**

Der Beschwerdeführer ist als Beschuldigter Partei der durch die Staatsanwaltschaft des Beschwerdegegners 1 gegen ihn geführten Strafuntersuchung Nr. WK1 16 224 (Art. 104 Abs. 1 lit. a StPO) und diesbezüglich zur Anfechtung der diese Untersuchung betreffenden Verfügung vom 27. Februar 2019 legitimiert. Was die bei derselben Behörde durch den Beschwerdeführer mit Strafanzeige gegen C. angehobene Untersuchung Nr. WK1 17 168 angeht, hat der Beschwerdeführer bis dato offenbar noch nicht hinreichend darlegen können, dass er durch die C. vorgeworfenen Taten konkret in seinen Rechten unmittelbar verletzt worden und damit Geschädigter im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO sei (vgl. hierzu act. 3, S. 6 ff.). Nur als solcher wäre er in diesem Verfahren legitimiert, sich als Privatkläger (Art. 118 Abs. 1 StPO) und damit als Partei (Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO) zu beteiligen. Mit anderen Worten ist die Frage, ob dem Beschwerdeführer im Verfahren gegen C. Parteistellung zukommt, derzeit noch offen. Mit Unsicherheit behaftet ist demnach auch die Frage, ob der Beschwerdeführer diesbezüglich überhaupt legitimiert wäre, dieses – gegen C. geführte – Verfahren betreffend eine Entscheidung zur Zuständigkeit zu erwirken und diese auf dem Beschwerdeweg anzufechten. Auf Grund des engen Sachzusammenhangs

zwischen den beiden Untersuchungen kann diese Frage vorliegend jedoch offen gelassen werden. Die Zuständigkeit der Beschwerdekammer beschränkt sich jedoch nur auf die Frage der (örtlichen) Zuständigkeit zur Führung der vorliegend zur Diskussion stehenden Strafuntersuchungen. Auf den vom Beschwerdeführer gestellten Antrag auf Vereinigung zweier durch denselben Kanton geführten Strafuntersuchungen ist mangels Zuständigkeit nicht einzutreten. Diese Entscheidung ist den kantonalen Behörden vorbehalten. Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass, womit auf die Beschwerde – unter Vorbehalt der eben gemachten Einschränkung – einzutreten ist.

## **E. 2**

Die Beurteilung der Gerichtsstandsfrage richtet sich nach der aktuellen Verdachtslage. Massgeblich ist nicht, was dem Beschuldigten letztlich nachgewiesen werden kann, sondern der Tatbestand, der Gegenstand der Untersuchung bildet, es sei denn, dieser erweise sich von vornherein als haltlos oder als sicher ausgeschlossen. Der Gerichtsstand bestimmt sich also nicht nach dem, was der Täter begangen hat, sondern nach dem, was ihm vorgeworfen wird, das heisst, was aufgrund der Aktenlage überhaupt in Frage

- 8 -

kommt. Dabei stützt sich die Beschwerdekammer auf Fakten, nicht auf Hypothesen. Es gilt der Grundsatz «in dubio pro duriore», wonach im Zweifelsfall auf den für den Beschuldigten ungünstigeren Sachverhalt abzustellen bzw. das schwerere Delikt anzunehmen ist (vgl. zum Ganzen zuletzt die Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2019.26 vom 27. Juni 2019 E. 2.4; BG.2019.29 vom 19. Juni 2019 E. 4; BG.2019.16 vom 13. Juni 2019 E. 2.2; jeweils m.w.H.).

## **E. 3.1**

Die Staatsanwaltschaft des Beschwerdegegners 1 legt dem gegen den Beschwerdeführer geführten Verfahren die folgende Verdachtslage zu Grunde: Spätestens im September 2016 habe der Beschwerdeführer als einziger Gesellschafter und Geschäftsführer der B. GmbH von der Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft Kenntnis gehabt. Anstatt umgehend den Richter zu benachrichtigen und die Bilanz zu deponieren (Verdacht der Misswirtschaft) habe der Beschwerdeführer im Zeitraum von mindestens September bis November 2016 im Namen der B. GmbH ohne Zahlungsabsicht und –fähigkeit gegen Rechnung bei diversen, teilweise langjährigen Lieferanten Waren mit einem Wert von mehreren hunderttausend Schweizer Franken bestellt oder bestellen und sich liefern lassen, ohne jemals die diesbezüglichen Rechnungen zu bezahlen (Verdacht des mehrfachen Bestellungs Betrugs). Am 8. November 2016 habe der Beschwerdeführer, in der Absicht, sich der Verantwortlichkeit zu entziehen, die B. GmbH formell dem selbsternannten Firmenbestatter C. überschrieben. Der Beschwerdeführer habe aber auch nach der entsprechenden Übergabe der Gesellschaft an C. die Herrschaft über deren Warenlager zumindest bis Ende November 2016 nicht aufgegeben und diesen Umstand genutzt, um im Zeitraum vom 24. Oktober bis 30. November 2016 lastwagenweise Waren aus dem Lager der B. GmbH beiseite zu schaffen (Verdacht des betrügerischen Konkurses). Überdies bestehe der Verdacht, der Beschwerdeführer habe mindestens für die Geschäftsjahre 2015 und 2016 keine ordnungsgemässe Buchhaltung geführt (Verdacht der Unterlassung der Buchführung; vgl. zum Ganzen act. 3, S. 3 ff.).

Der Beschwerdeführer bestreitet einzelne dieser ihm gegenüber erhobenen Vorwürfe und macht geltend, in Tat und Wahrheit liege die Verantwortlichkeit für diese Delikte bei C.

(vgl. hierzu u.a. act. 1, S. 4 ff.; act. 7, S. 5 ff.). Hierzu ist festzuhalten, dass es nicht die Aufgabe der Beschwerdekammer ist, sich im Rahmen des vorliegenden Verfahrens zu einzelnen Interpretationen des bisherigen Beweisergebnisses bzw. zu einzelnen eingereichten Beweismitteln zu äussern, um die strafrechtliche Verantwortung für einzelne Delikte zu

- 9 -

bestimmen. Massgebend ist nicht, was dem Beschwerdeführer im Rahmen der gegen ihn gerichteten Strafuntersuchung durch den Strafrichter letztlich nachgewiesen werden kann, sondern was Gegenstand der aktuellen Verdachtslage bildet (vgl. oben E. 2). Die geschilderten, gegenüber dem Beschwerdeführer erhobenen Vorwürfe erscheinen denn auch trotz dessen Bestreitungen nicht als von vorneherein ausgeschlossen bzw. als haltlos.

### **E. 3.2**

Die Staatsanwaltschaft des Beschwerdegegners 1 hält zu den dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Delikten fest, eine allfällige Mittäterschaft und Teilnahme von C. könne nicht per se ausgeschlossen werden. Es hätten sich dafür bis dato aber auch noch keine konkreten Hinweise ergeben (act. 3, S. 5). Es bestehe demgegenüber der hinreichende Verdacht, dass C. im Zeitraum vom 31. Januar bis 15. Februar 2017 – im Wissen um die Überschuldung der B. GmbH und nachdem er selber deren Bilanz deponiert habe – ab dem Firmenkonto der Gesellschaft Überweisungen/Bezüge im Umfang von Fr. 18'869.80 getätigt habe, welche allesamt mutmasslich geschäftsmässig nicht begründet waren bzw. ohne Gegenleistung erfolgten und ihm selber, von ihm beherrschten Gesellschaften oder ihm nahestehenden Personen zu Gute kamen (Verdacht der Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung). An diesen Delikten könne eine Täterschaft oder Teilnahme des Beschwerdeführers nach bisherigen Erkenntnissen ausgeschlossen werden (act. 3, S. 6).

Die vom Beschwerdeführer an die Adresse von C. erhobenen Vorwürfe wurden in der Eingabe vom 5. Februar 2019 wie folgt dargestellt: C. habe im Januar 2017 nach seiner Bilanzdeponierung Erlöse aus dem Verkauf des Warenlagers der B. GmbH für sich behalten. Der Beschwerdeführer selber habe auf Drängen von C. und im Unwissen um die Bilanzdeponierung bzw. um den bevorstehenden Konkurs der B. GmbH am 2. Dezember 2016 eine persönliche Solidarhaftung im Betrag von Fr. 107'552.60 gegenüber einem Gläubiger der Gesellschaft übernommen und diesem Gläubiger überdies Fr. 20'000.– in bar bezahlt. Zudem habe der Beschwerdeführer am 16. Dezember 2016 C. Fr. 110'000.– übergeben. Dies nachdem er C. bereits anlässlich der Firmenübernahme Fr. 90'000.– übergeben habe. C. habe schliesslich über eine weitere von ihm beherrschte Gesellschaft das Lager der B. GmbH ausgehöhlt (vgl. act. 3, S. 7).

### **E. 3.3**

C. wird durch die Staatsanwaltschaft des Beschwerdegegners 2 im Wesentlichen vorgeworfen, dass er zahlreiche wirtschaftlich angeschlagene Gesellschaften, welche von den bisherigen Gesellschaftern abgestossen worden seien, übernommen und anschliessend in den Konkurs geführt habe. Diese Tätigkeit habe C. schweizweit den Ruf als «Firmenbestatter» eingebracht.

- 10 -

C. wird dabei auch beschuldigt, die ihm zuzuschreibenden Gesellschaften zur Ausstellung von Gefälligkeitsdokumenten missbraucht zu haben, welche in der Folge für die

Erschleichung von Aufenthaltsbewilligungen und zur betrügerischen Erlangung von Krediten verwendet worden seien. Das Verfahren gegen C. habe eine enorme Dimension erhalten. Momentan führe die zuständige Staatsanwaltschaft im Hauptverfahren C. gegen 150 Unterverfahren. Die Untersuchungshandlungen in diesem Fall seien zudem verknüpft mit genauso umfangreichen Verfahren gegen eine Anzahl weiterer Personen, denen neben Kreditbetrugshandlungen insbesondere Warenbestellungsbetrug, Betrugshandlungen mit gefälschten Briefmarken und zusätzlich Anlagebetrug vorgeworfen werde (vgl. hierzu act. 4, S. 2).

#### **E. 4.1**

Ist eine Straftat von mehreren Mittäterinnen oder Mittätern verübt worden, so sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 33 Abs. 2 StPO). Hat eine beschuldigte Person mehrere Straftaten an verschiedenen Orten verübt, so sind für die Verfolgung und Beurteilung sämtlicher Taten die Behörden des Ortes zuständig, an dem die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen worden ist. Bei gleicher Strafdrohung sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 34 Abs. 1 StPO). Begehen mehrere Beschuldigte zusammen in verschiedenen Kantonen mehrere Delikte, so sind Art. 33 Abs. 2 und Art. 34 Abs. 1 StPO so miteinander zu kombinieren, dass in der Regel alle Mitwirkenden an dem Orte verfolgt werden, wo von einem Mittäter die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat verübt worden ist. Bei gleich schweren Strafdrohungen bestimmt sich der Gerichtsstand für alle Beteiligten nach dem Ort, wo zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (vgl. hierzu zuletzt die Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2019.29 vom 19. Juni 2019 E. 3.1; BG.2019.16 vom 13. Juni 2019 E. 2.1; BG.2018.30 vom 14. November 2018 E. 3.1; jeweils m.w.H.).

#### **E. 4.2**

Betrachtet man einzig die dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Straftaten, so wäre der Beschwerdegegner 1 sowohl für die Verfolgung und Beurteilung der diesem zur Last gelegten Bestellsbetrüge (Gerichtsstand des Tatortes; Art. 31 Abs. 1 StPO) als auch für die Konkursdelikte (Art. 36 Abs. 1 StPO) zuständig (vgl. act. 1.1, S.1; act. 3, S. 9). Für die Verfolgung und Beurteilung der Gesamtheit der C. vorgeworfenen Delikte scheint aufgrund des Gerichtsstands des Tatorts demgegenüber primär der Beschwerdegegner 2 zuständig. Da aus Sicht des Beschwerdegegners 1 zurzeit nicht ausgeschlossen werden kann, dass C. in die dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Delikte

- 11 -

involviert ist, könnte dies bei einer allfälligen Mittäterschaft oder Teilnahme in Anwendung der Regeln von Art. 33 Abs. 2 und Art. 34 Abs. 1 StPO aber auch zur Zuständigkeit des Beschwerdegegners 2 für die Untersuchung der dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Straftaten führen (vgl. hierzu act. 3, S. 9). Aufgrund der nachfolgenden Überlegungen kann die Frage nach dem gesetzlichen Gerichtsstand vorliegend aber offen gelassen werden.

#### **E. 5.1**

Die eingangs erwähnte Gerichtsstandsvereinbarung (siehe oben Sachverhalt, lit. E) zwischen den Beschwerdegegnern enthält die nachfolgende Begründung:

Einerseits liegt der Schwerpunkt allfälliger deliktischer Tätigkeiten gemäss vorstehender Ziff. 1 [allfällige Delikte, welche C. im Zeitraum vom 1. Mai 2016 bis 25. April 2017 zum

Nach- teil der B. GmbH oder deren Konkursmasse, der Gläubiger der B. GmbH sowie des Beschwer- deführers begangen hat] im Kanton Basel-Landschaft (ehemaliger Sitz der B. GmbH). Ande- rerseits führt die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft in einem bei ihr hängigem Strafverfah- ren gegen einen anderen Beschuldigten (Beschwerdeführer) bereits eine fortgeschrittene Strafuntersuchung im Zusammenhang mit der B. GmbH, weshalb ein Gerichtsstand bei der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft auch aus Zweckmässigkeits- und prozessökonomi- schen Überlegungen Sinn macht.

Die Beschwerdegegner bejahen damit die Voraussetzungen für ein Abwei- chen vom gesetzlichen Gerichtsstand.

### **E. 5.2**

Die Beschwerdekammer kann (wie die beteiligten Staatsanwaltschaften un- tereinander auch) einen andern als den in den Art. 31–37 StPO vorgesehe- nen Gerichtsstand festlegen, wenn der Schwerpunkt der deliktischen Tätig- keit oder die persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person es erfor- dern oder andere triftige Gründe vorliegen (Art. 40 Abs. 3 StPO). Ein solches Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand soll indes die Ausnahme blei- ben. Eine Vereinbarung bzw. der Beschluss, einen gesetzlich nicht zustän- digen Kanton mit der Verfolgung zu betrauen, setzt triftige Gründe voraus und die Überlegungen, welche den gesetzlichen Gerichtsstand als unzweck- mässig erscheinen lassen, müssen sich gebieterisch aufdrängen; die Latte für ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand ist entsprechend hoch anzusetzen. Überdies kann ein Kanton entgegen dem gesetzlichen Gerichts- stand nur für zuständig erklärt werden resp. sich selber als zuständig erklä- ren, wenn dort tatsächlich ein örtlicher Anknüpfungspunkt besteht (TPF 2012 66 E. 3.1 S. 67 f.; TPF 2011 178 E. 3.1 S. 180 f.; jeweils m.w.H.).

- 12 -

Wird vom gesetzlichen Gerichtsstand abgewichen, kann entweder ein einzi- ger Gerichtsstand geschaffen werden, der sich mit dem gesetzlich vorgese- henen nicht deckt, oder das Verfahren kann getrennt und es können entge- gen dem Grundsatz der Einheit des Gerichtsstandes verschiedene Gerichts- stände begründet werden. Die Trennung kann entweder nach den Beschul- digten (*ratione personae*) oder nach den Delikten (*ratione delicti*) erfolgen. Aus Zweckmässigkeitsgründen kann ein Abweichen vom gesetzlichen Ge- richtsstand auch gerechtfertigt sein, wenn mehrere Tätergruppen zu beurtei- len sind. Eine Aufteilung des Verfahrens nach verschiedenen Tätergruppen soll in der Regel nur vorgenommen werden, wenn zwei oder mehrere Täter- gruppen zur Hauptsache unabhängig voneinander gehandelt haben und nur wenige Querverbindungen zwischen ihnen bestanden, sodass sich eine ge- teilte Verfolgung und Beurteilung ohne zu grosse Schwierigkeiten durchfüh- ren lässt und sich auch unter dem Gesichtspunkt der Prozessökonomie auf- drängt (vgl. hierzu den Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2011.46 vom 11. Januar 2012 E. 3.1 m.w.H.).

### **E. 5.3**

Das verbindende Element der dem Beschwerdeführer bzw. C. zur Last ge- legten und Gegenstand der Gerichtsstandsvereinbarung bildenden Delikte ist die jeweilige Tätigkeit der Beschuldigten für die B. GmbH. Gerade die Abgrenzung der Verantwortlichkeiten des Beschwerdeführers und von C. am finanziellen Niedergang der Gesellschaft sowie an den mutmasslich verüb- ten Konkursdelikten ist vorliegend von entscheidender Bedeutung. Selbst wenn zwischen den Beschuldigten keine Mittäterschaft oder Teilnahme an konkreten

Delikten vorliegen sollte, drängt es sich vor diesem Hintergrund auf, dass ein und dieselbe Behörde sich mit der strafrechtlichen Aufarbeitung der Angelegenheit B. GmbH befasst. So kann sichergestellt werden, dass in dieser Frage keine sich widersprechenden Beurteilungen ergehen. Über eine mögliche Vereinigung der diesbezüglichen Verfahren hat jedoch – wie bereits erwähnt – die zuständige kantonale Strafverfolgungsbehörde zu befinden. Der entsprechende Entscheid fällt nicht in die Zuständigkeit der Beschwerdekammer.

#### **E. 5.4**

Die Beschwerdegegner haben im Rahmen ihrer Gerichtsstandsvereinbarung hinsichtlich der C. zur Last gelegten Straftaten eine Trennung nach Delikten vorgenommen. Diese Trennung macht aus verfahrensökonomischen Gründen Sinn bzw. drängt sich vorliegend geradezu auf. So führt der Beschwerdegegner 2 gegen C. eine überaus umfangreiche und komplexe Strafuntersuchung, mit deren zeitnahen Abschluss offenbar noch nicht gerechnet werden kann (vgl. hierzu act. 4, S. 2). Der Beschwerdegegner 1 führt demge-

- 13 -

genüber die Angelegenheit B. GmbH betreffend seit 2016 ebenfalls eine umfangreiche Strafuntersuchung. In deren Rahmen fanden zahlreiche Beweiserhebungen statt (Hausdurchsuchung, Einvernahmen, Editionen, Sichtung der Konkursakten etc.) und die diesbezüglichen Akten füllen mittlerweile rund 25 Bundesordner (vgl. hierzu act. 3, S. 10 f.). Umfassende Kenntnis dieser Akten hat bisher nur die Staatsanwaltschaft des Beschwerdegegners 1. Es ist bei dieser Ausgangslage nicht ersichtlich, inwiefern der vom Beschwerdeführer verlangte Wechsel der Zuständigkeit zum Beschwerdegegner 2 im Verfahren gegen den Beschwerdeführer dem Beschleunigungsgebot gerecht werden soll. In zeitlicher Hinsicht liesse sich durch einen solchen Wechsel der Zuständigkeit nichts gewinnen. Die diesbezüglichen Überlegungen der Beschwerdegegner, welche der Gerichtsstandsvereinbarung zu Grunde gelegt wurden, sind nachvollziehbar und überzeugend.

#### **E. 5.5**

Die Kritik des Beschwerdeführers an der Regelung der verschiedenen Zuständigkeiten durch die Beschwerdegegner bleibt demgegenüber in weiten Teilen vage. Allein im Rahmen seiner Replik bringt er mehrfach vor, eine Beurteilung der C. und ihm selber zur Last gelegten Straftaten sei nur im Rahmen einer Gesamtschau durch die Strafverfolgungsbehörden des Beschwerdegegners 2 möglich (siehe act. 7, S. 3, 4, 8, 9, 10). Der Beschwerdeführer liefert diesen Punkt betreffend jedoch keine Begründung. Es ist nicht einsehbar, inwiefern nach der von den Beschwerdegegnern vorgenommenen Trennung eines klar definierten Teils der C. zur Last gelegten Straftaten keine Tatabgrenzung, namentlich auch zu den dem Beschwerdeführer gegenüber erhobenen Vorwürfen, möglich sein soll. Ebenso wenig nachvollziehbar bleibt, weshalb aufgrund der angefochtenen Regelung der Zuständigkeiten keine korrekten Ermittlungsergebnisse möglich sein sollten. Die vorgenommene Abgrenzung macht demgegenüber auch daher Sinn, weil dem Beschwerdeführer selber nicht vorgeworfen wird, dieser sei am Konkurs anderer C. zuzurechnender Gesellschaften beteiligt gewesen (vgl. act. 7, S. 9). Ebenso wenig macht er geltend, durch diese Delikte in seinen eigenen Rechten verletzt worden zu sein. Dem Beschwerdeführer kommt im Rahmen der durch den Beschwerdegegner 2 gegen C. weitergeführten Untersuchung keine Parteistellung zu, weder als Beschuldigter noch als Privatkläger. Diesbezüglich entfällt auch die Notwendigkeit einer umfassenden

Akteneinsicht des Beschwerdeführers im Rahmen der durch den Beschwerdegegner 2 gegen C. geführten Untersuchung (entgegen act. 7, S. 3 und 10). Mit der inhaltlich hinreichend klaren Abtrennung einzelner C. zur Last gelegten Handlungen wird denn auch verhindert, dass gegen C. ein doppeltes Verfahren geführt wird (entgegen act. 7, S. 3). Das Risiko einer doppelten Verurteilung für identische Handlungen wird damit ausgeschlossen (entgegen act. 7, S. 10; vgl. zudem Art. 11 Abs. 1 StPO). Der alleine C. betreffenden Trennung

- 14 -

verschiedener Deliktswürfe kann durch Ausfällung einer Zusatzstrafe im Sinne von Art. 49 Abs. 2 StGB Rechnung getragen werden. Inwiefern diesbezüglich die Rechte des Beschwerdeführers tangiert werden sollen, ist nicht ersichtlich. Sollte sich aufgrund des Umstandes, dass allenfalls finanzielle Mittel von der B. GmbH an andere, C. zuzurechnende Gesellschaften abflossen sind (so gemäss Beschwerdeführer in act. 7, S. 10), ein Beizug von durch den Beschwerdegegner 2 erhobenen Akten als notwendig erweisen, so kann dieser auf dem Weg der Rechtshilfe erfolgen bzw. ist vorliegend auch schon erfolgt. Auch darin ist keine Verletzung der Verteidigungsrechte des Beschwerdeführers zu erkennen.

#### **E. 5.6**

Anzufügen bleibt, dass auch die C. gegenüber erhobenen Vorwürfe bezüglich Konkursdelikte gemäss Ziff. 1 der erwähnten Gerichtsstandsvereinbarung mit dem vormaligen Sitz der Schuldnerin B. GmbH ein Anknüpfungspunkt auf dem Gebiet des Beschwerdegegners 1 besteht, welcher ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand überhaupt ermöglicht.

#### **E. 6**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet. Sie ist abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist.

#### **E. 7**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist für das Beschwerdeverfahren und das Nebenverfahren betreffend aufschiebende Wirkung und Sistierung auf Fr. 2'500.– festzusetzen (Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 15 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.